

# Satzung des Kirchbau- und Fördervereins Alt-Reinickendorf e.V.

## § 1 (Name und Sitz)

Der Verein trägt den Namen „Kirchbau- und Förderverein Alt-Reinickendorf e.V.“; er wurde in das Vereinsregister aufgenommen.

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin-Reinickendorf, Alt-Reinickendorf 21/22, 13407 Berlin.

## § 2 (Zweck)

Der Verein hat den Zweck, Mittel aufzubringen zum Aufbau, zur Erhaltung, Erweiterung, Verbesserung, Einrichtung und Nutzung der kirchlichen Gebäude sowie zur Förderung des gemeindlichen Lebens der Evangelischen Kirchengemeinde Alt-Reinickendorf. Der Verein wird tätig in Zusammenarbeit mit dem Gemeindekirchenrat.

## § 3 (Mitgliedschaft)

Mitglied kann jedes konfirmierte Glied der Evangelischen Kirchengemeinde Alt-Reinickendorf durch schriftliche Beitrittserklärung werden. Ausnahmen beschließt in jedem Einzelfall der Vorstand. Mit der Bestätigung der Beitrittserklärung durch den Vorstand wird die Mitgliedschaft erworben und gleichzeitig die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages begründet. Spenden werden von jedem entgegengenommen.

## § 4 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Tod,
- b) durch Austrittserklärung,
- c) durch Ausschluß aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und wird zum Ende des Monats wirksam, in dem sie beim Vorstand eingeht.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) den Vereinsinteressen zuwiderhandelt,
- b) trotz wiederholter schriftlicher Mahnung den fälligen Beitrag nicht entrichtet
- c) mit der Zahlung von mehr als zwei fälligen Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

Ein ausgeschlossenes Mitglied hat das Recht, binnen einer Frist von 4 Wochen seit dem Empfang der Ausschlußmitteilung beim Vorstand schriftliche Beschwerde einzureichen. Nach Anhörung des Beschwerdeführers und des Gemeindekirchenrates entscheidet der Vorstand endgültig. Die Entscheidungsgründe sollen schriftlich mitgeteilt werden.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte an dem Verein und das Vereinsvermögen. Das ehemalige Mitglied bleibt dem Verein jedoch für seine Verpflichtungen aus der früheren Mitgliedschaft haftbar.

Der Vorstand prüft die Verbindlichkeiten und entscheidet endgültig über ihre Höhe.

Sämtliches Vereinsvermögen ist sofort zurückzugeben.

## § 5 (Mitgliedsbeiträge)

Jedes Vereinsmitglied hat den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung bestimmt.

Der gesamte jährliche Mitgliedsbeitrag ist für das jeweilige Kalenderjahr innerhalb des ersten Quartals im Voraus zu entrichten. Im Laufe eines Kalenderjahres neu eingetretene Mitglieder zahlen vom Beginn des Eintrittsmonats ab den vollen Jahresbeitrag. Im Laufe eines Kalenderjahres ausgeschiedene Mitglieder erhalten keine Beitragsrückerstattung.

## § 6 (Organe)

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

## § 7 (Der Vorstand)

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden, der zugleich Schriftführer ist,
- c) dem Schatzmeister,
- d) zwei Beisitzern, auf die durch den Vorstand erforderlichenfalls die Geschäfte des Schatzmeisters oder Schriftführers delegiert werden können.

Die Mitgliederversammlung benennt für den Vorstand Kandidaten. Selbstnominierung ist möglich. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung auf drei Jahre gewählt und zwar jedes Vorstandsmitglied gesondert.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag Wahl durch Zuruf und Handaufheben beschließen. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Dem Vorstand dürfen nur konfirmierte Glieder der Evangelischen Kirchengemeinde angehören, die zum Gemeindekirchenrat wählbar sind.

### **§ 8 (Aufgaben des Vorstandes)**

Der Vorsitzende führt nach Maßgabe der Vorstandsbeschlüsse die Aufsicht über die Vereinsgeschäfte und über die Verwaltung des Vermögens. „Vorstand“ im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Sie handeln jedoch üblicherweise nach Mehrheitsbeschlüssen. Im Innenverhältnis gilt folgendes: Der stellvertretende Vorsitzende soll nur tätig werden, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft die Vorstandssitzung nach Bedarf ein. Er muß eine Sitzung anberaumen, wenn es mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen oder der Gemeindefkirchenrat darum bittet. Der Vorstand faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlußfähigkeit liegt vor, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, von denen eines der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muß.

Der Schatzmeister verwaltet oder verwendet das Vereinsvermögen nach Maßgabe der Vorstandsbeschlüsse. Er hat in der Mitgliederversammlung den Rechenschaftsbericht über das vergangene Kalenderjahr vorzulegen.

Der Schriftführer ist für den gesamten Schriftverkehr des Vereins verantwortlich. Er hat außerdem die Niederschriften über alle Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen anzufertigen, die in den darauffolgenden Sitzungen bzw. Versammlungen zu genehmigen sind.

### **§ 9 (Die Mitgliederversammlung)**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitglieder werden hierzu mindestens zwei Wochen zuvor durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt und durch Abkündigung oder schriftlich eingeladen. Die Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn es mindestens 49 % der Mitglieder verlangen. Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe,

- a) den Vorstand zu wählen und bei vorzeitigem Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder Ersatzwahlen vorzunehmen,
- b) nach Ablauf eines Geschäftsjahres und Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes dem Vorstand und insbesondere dem Schatzmeister Entlastung zu erteilen
- c) über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins zu beschließen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn nicht weniger als zehn Mitglieder erschienen sind.

Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

Wird die Beschlußfähigkeit einer Mitgliederversammlung nicht erreicht, hat vier Wochen darauf eine neue Mitgliederversammlung zu den gleichen Beschlußanträgen stattzufinden. Diese Mitgliederversammlung kann dann unabhängig von § 9 Abs. 3 über die wiederholt vorliegenden Beschlußanträge entscheiden.

### **§ 10 (Haftung und Kosten)**

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Vermögen.

Das Vereinsvermögen übersteigende Verbindlichkeiten dürfen nicht eingegangen werden.

Die Kosten für die Mitgliederversammlung und die Benachrichtigung der Mitglieder trägt die Vereinskasse.

### **§ 11 (Vereinsvermögen nach Auflösung)**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen, an das kein Vereinsmitglied irgendwelche Rechtsansprüche hat, in voller Höhe an die Diakoniekasse der evangelischen Kirchengemeinde Alt-Reinickendorf oder, falls diese nicht mehr bestehen sollte, an eine andere steuerbegünstigte kirchliche Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke nach dem Satzungszweck des § 2 zu verwenden hat.

### **§ 12 (Geschäftsjahr und Gerichtsstand)**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gerichtsstand (gleiches gilt für den Erfüllungsort) ist das für Reinickendorf zuständige Amtsgericht bzw. das diesem übergeordnete Landgericht.

### **§ 13 (Bekanntmachungen)**

Bekanntmachungen des Vereins erfolgen im Gemeindeblatt der Evangelischen Kirchengemeinde Alt-Reinickendorf.

### **§ 14 (Ergänzende Bestimmungen)**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 51-68 AO 1977. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### **§ 15 (Inkrafttreten)**

Die Satzung in der vorliegenden Fassung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 16.07.2000 beschlossen und erlangt Wirksamkeit durch Eintragung in das Vereinsregister.